

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

A. Zielsetzung

Die vom Europäischen Rat am 11./12. Februar 1988 beschlossene Fortführung der 1987 eingeführten besonderen Vorschriften für die Finanzierung von Ausgaben nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 94 S. 13) — sogenanntes switch — macht über 1988 hinaus die Aufnahme von Kassenkrediten durch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Anstalt) erforderlich. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1675) ist eine entsprechende Kreditermächtigung für die Anstalt geschaffen worden. Sie ist bis Ende 1988 befristet.

B. Lösung

Die in § 10 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes enthaltene Befristung der Ermächtigung der Anstalt zur Aufnahme von Kassenkrediten bis Ende 1988 ist aufzuheben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht wie bisher Verwaltungskosten in geringem Umfang, die innerhalb des Verwaltungshaushalts der Anstalt abgedeckt werden können. Darüber hinaus entstehen dem Bund nach derzeitiger Schätzung und unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktlage Finanzierungskosten in Höhe von ca. 96 Mio. DM jährlich. Für Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (411) — 660 40 — Ma 71/88

Bonn, den 15. Juli 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen mit Begründung (Anlage) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1675), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Europäische Rat hat am 11./12. Februar 1988 im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Haushaltsdisziplin und Haushaltsführung entschieden, daß die für 1987 beschlossenen besonderen Vorschriften über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik („switch“) weiter angewandt werden sollen. Diese Vorschriften bestimmen, daß die nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik von der Europäischen Gemeinschaft den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellenden Mittel für Garantieausgaben im Sinne der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung zwei Monate nach dem Zeitpunkt gezahlt werden, in dem die Ausgaben durch die Mitgliedstaaten getätigt wurden. Diese Zahlungsfrist soll nach dem Beschluß des Europäischen Rates auf zweieinhalb Monate verlängert werden.

Dies hat zur Folge, daß die von der Gemeinschaft im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu finanzierenden Garantieausgaben auch über das Jahr 1988 hinaus für die Dauer der Zahlungsfrist durch Kassenkredite, die von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Anstalt) aufzunehmen sind, zwischenfinanziert werden müssen. Die in § 10 Abs. 5

Satz 3 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen enthaltene Befristung der Ermächtigung der Anstalt zur Aufnahme von Kassenkrediten bis Ende 1988, die durch die Beschlüsse des Europäischen Rates überholt ist, muß daher aufgehoben werden.

Wie bisher bleiben auch künftig die Garantieausgaben solche der Europäischen Gemeinschaft. Lediglich der Bedarf an Kassenmitteln wird national befriedigt. Die Finanzierungskosten hierfür, die nach derzeitiger Schätzung und auf Grund der aktuellen Kapitalmarktlage ca. 96 Mio. DM jährlich betragen, werden im nationalen Haushalt veranschlagt. Die Kreditaufnahme wird in die Gewährleistung nach § 10 des Haushaltsgesetzes des Bundes einbezogen.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben, da lediglich die seit 1987 geltenden Finanzierungsmodalitäten verlängert werden. Wegen der im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Kreditmarkts geringen Kreditbeträge sind keine Auswirkungen auf das Zinsniveau zu erwarten.